

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wertheim  
über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 21.11.2022 (USt-Anpassung):

**Art. I  
Änderung der Satzung der Stadt Wertheim über die Benutzung von  
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 21.11.2022**

Die Satzung der Satzung der Stadt Wertheim über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 07.02.2022, zuletzt geändert am 21.11.2022 wird wie folgt geändert:

**§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich Betriebskosten beträgt **15,00 € pro m<sup>2</sup>** Wohnfläche im Kalendermonat. Bei Unterbringung von Einzelpersonen werden die Gemeinschaftsflächen entsprechend der Anzahl möglicher Bewohner einer Wohnung aufgeteilt.

**Art. II  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft

Wertheim, 18.03.2024

Für den Gemeinderat

Markus Herrera Torrez  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens-und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Wurden beim Erlass dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften aus der Gemeindeordnung selbst oder aus Rechtsvorschriften, die auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassen wurden, verletzt, so kann dies nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies muss schriftlich oder elektronisch erfolgen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Diese Heilungswirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auch kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder jemand die Verletzung bereits formgerecht geltend gemacht hat.